

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Wörrstadt und Gau-Algesheim bekannt gemacht.

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Stadecken Projekt VI**, Landkreis Mainz-Bingen, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. **Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.**

Die Erörterung findet **telefonisch** statt und zwar

**im Zeitraum vom 05. bis 06.01.2021,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671/820-565 oder 0671/820-566.**

Jeder Beteiligte erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Beteiligte Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91695 Stadecken Projekt VI >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, kann der Flurbereinigungsplan nach vorheriger Terminvereinbarung in einem Einzeltermin im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach eingesehen werden.

Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07.01.2021.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 07.01.2021** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder schriftlich beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (Sabine.Gabel@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen keinen Anhörungstermin zu vereinbaren.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> *91695 Stackeden Projekt VI* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bad Kreuznach, 07.12.2020
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)